

Sie wünschen sich zusätzliche Betreuung und Unterstützung im Alltag?

➤ Der Entlastungsbetrag

Der Entlastungsbetrag steht pflegebedürftigen Menschen als Hilfe zur selbstständigen Lebensführung zu. Individuelle Hilfen wie haushaltsnahe Dienstleistungen, Begleiddienste oder begleitende Freizeitaktivitäten können damit finanziert werden. Ebenso die Betreuung in einer Gruppe.

➔ Darauf kommt es an.

Voraussetzung für den Bezug der Entlastungsleistung ist die anerkannte Pflegebedürftigkeit und Zuordnung in die Pflegegrade 1 bis 5. Um die Hilfen in Anspruch nehmen zu können, ist es notwendig, dass die Hilfen von professionellen Anbietern geleistet werden. In den Pflegegraden 2 bis 5 kann der Entlastungsbetrag zusätzlich zum Pflegegeld beziehungsweise den Pflegesachleistungen genutzt werden.

➔ Was steht mir zu?

Der Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € monatlich wird in allen Pflegegraden gewährt. Es handelt sich um einen Zuschuss, der **zweckgebunden** für Angebote zur Betreuung und zur Entlastung pflegender Angehöriger dient.

Hinweis:

- Bestehen noch ungenutzte Ansprüche aus Betreuungs- und Entlastungsleistungen der Jahre **2015** und **2016**? Dann haben Sie einen gesetzlichen Anspruch diese bis zum **31.12.2018** bei Ihrer Pflegekasse geltend zu machen.
- Ansonsten haben Sie einen regulären Anspruch für nicht genutzte Entlastungsbeträge bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Erstattungsfähige Angebotsformen

Alle Angebote zur Unterstützung im Alltag müssen durch das jeweilige Landesrecht zugelassen sein. Die Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen, wie Einzelbetreuung im häuslichen Bereich oder spezielle Gruppenbetreuung dürfen nur unter fachlicher Anleitung (zum Beispiel Pflegefachkraft) erbracht werden.

• **Niedrigschwellige Betreuungsleistungen**

Dazu gehören beispielsweise Betreuungsgruppen für demenzkranke Personen, Helferinnenkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich sowie die Tagesbetreuung in Kleingruppen durch anerkannte Helfer.

- **Familientlastende Dienste**
- **Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen**
- **Alltags- beziehungsweise Pflegebegleitung**

- **Betreuungsleistungen ambulanter Pflegedienste**

Diese Leistungen (z.B. stundenweise oder tagesweise Einzelbetreuung) werden vorrangig in Form von Alltagshilfen wie Fahr- und Begleiddiensten und hauswirtschaftlichen Leistungen erbracht.

Wichtig: Im **Pflegegrad 1** kann der Entlastungsbetrag auch für Leistungen aus dem Bereich der Selbstversorgung wie zum Beispiel Duschen, Baden oder Inkontinenzversorgung eingesetzt werden.

- **In den Pflegegraden 2 bis 5** kann der Entlastungsbetrag auch zur Bezuschussung des Eigenanteils von Tages-, Nacht-, und Kurzzeitpflege verwendet werden. Damit können die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und/ oder Investitionskosten anteilig erstattet werden. Dazu müssen die jeweiligen Belege vorliegen.
- Für pflegebedürftige Personen der **Pflegegrade 2 bis 5** gilt außerdem. Werden bereits Pflegesachleistungen beansprucht, können davon bis zu 40 Prozent des nach dem Pflegegrad zustehenden Pflegegeldes in Entlastungsleistungen im Alltag umgewandelt werden. Voraussetzung ist, dass der Betrag für die Pflegesachleistung noch nicht vollständig aufgebraucht wurde.

Hinweis: Zur Sicherheit sollte im Vorfeld mit der Pflegekasse abgeklärt werden, ob das gewünschte Betreuungsangebot tatsächlich anerkannt ist und somit die Kosten erstattet werden.

Hinweis: Wurde eine Abtretungserklärung gegenüber Pflegedienst oder Tagespflegeeinrichtung unterzeichnet, können diese Dienste selbständig den Entlastungsbetrag mit den Pflegekassen abrechnen. Je nach Grad der Nutzung ist dann eine Kostenerstattung anderer Angebotsformen nicht oder nur noch begrenzt möglich. Dies sollte im Einzelfall mit dem jeweiligen Pflegedienst oder der Tagespflege abgeklärt werden.

→ Was muss ich tun?

Ein Anspruch auf den Entlastungsbetrag entsteht automatisch, sofern alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Kosten in Höhe des Entlastungsbetrages werden gegen Vorlage entsprechender Belege und einem Beantragungsanschreiben von der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person erstattet.

Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung. Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.



| awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110

Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

